

**Satzung
der
Schützengilde Fladungen**
gegründet 1961

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützengilde Fladungen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 97650 Fladungen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an Rundenwettkämpfen, Meisterschaften, traditionellen Umzügen auch unter Einbeziehung der Jugendarbeit und -förderung im Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist und das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Schützenmeisteramt einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt.

Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod,

b) durch Austritt oder

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist jederzeit schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt zu erklären. Geschieht dies nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

Über den Ausschluss entscheidet das Schützenmeisteramt. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonstige Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

Der Schützenpass muss an das Schützenmeisteramt zurückgegeben werden.
Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind das Schützenmeisteramt, der Vereinsausschuss, die Rechnungsprüfer und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Kassenwart einem Sport- und Gerätewart sowie einem Jugendwart.

Das Schützenmeisteramt wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Schützenmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7a Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und drei Beisitzern, wobei ein Beisitzer als Jugendvertreter fungiert. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe der Beisitzer ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Der Ausschuss wird durch den 1. Schützenmeister bzw. dessen Vertretung einberufen. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 7b Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer fungieren zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Schützenmeisteramt angehören. Sie werden wie das Schützenmeisteramt auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen.

§ 7c Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch Einladung der Mitglieder (per E-Mail ggf. durch persönliches Anschreiben) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird auch in der örtlichen Presse und im Aushangkasten der Schützengilde Fladungen bekannt gegeben.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des ersten Schützenmeisters über das abgelaufene Sportjahr,
 - b) des Schriftführers über die letzte Jahreshauptversammlung,
 - c) des Kassierers über die Jahresrechnung und
 - d) der Rechnungsprüfer.
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode: Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses der Rechnungsprüfer.
4. Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrages
5. Wünsche und Anträge

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richtet und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei einer Satzungsänderung ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 8 Zuständigkeit des Schützenmeisteramts

Das Schützenmeisteramt ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn das Schützenmeisteramt zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Schützenmeisteramts

Für die Sitzung des Schützenmeisteramts sind die Mitglieder des Schützenmeisteramtes vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Das Schützenmeisteramt entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Schützenmeisteramts ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Schützenmeisteramts,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Schützenmeisteramtsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Schützenmeisteramt,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Schützenmeisteramtes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Schützenmeisteramt schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche

Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister oder einem anderen Schützenmeisteramtsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Schützenmeister verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich per Akklamation vom 1. Schützenmeister als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Schützenmeister zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt an den Schützengau Rhön-Grabfeld, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Kinder- und Jugendarbeit) zu verwenden hat.

Fladungen

1.Schützenmeister

2. Schützenmeister

Kassier

Schriftführer

Waffen- u. Gerätewart

Jugendwart